jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/01/14 KUVS-1251/4/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Gemäß § 5 Abs 2 StVO kommt es nicht darauf an, daß die in dieser Bestimmung genannten Personen im Zeitpunkt des Einschreitens der zur Vornahme der Atemluftprobe berechtigten Organe ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen. Eine solche Untersuchung kann vielmehr auch noch später, und zwar so lange verlangt werden, als praktisch verwertbare Ergebnisse der Atemluftprobe erwartet werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9.10.1983, Zahl:

83/03/0062, ausgesprochen, daß ein verwertbares Ergebnis auch noch nach drei Stunden zu erwarten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at